

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freiberg am Neckar ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der städtischen Homepage [www.freiberg-an.de](http://www.freiberg-an.de), in der Rubrik „Bürgerservice-Stadt-Rathaus/Stadtrecht“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt „Freiberger Nachrichten“ veröffentlicht und können beim Fachbereich I Hauptverwaltung, Kultur und Bildung der Stadt Freiberg am Neckar, Zimmer Nr. 209, Marktplatz 2, 71691 Freiberg am Neckar, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen zusätzlich im Amtsblatt „Freiberger Nachrichten“ der Stadt Freiberg am Neckar, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiberg am Neckar über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.01.1972 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Freiberg am Neckar, den 16.12.2020



gez. Dirk Schaible  
Bürgermeister